

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 227.964 vom 2. Juli 2014

A. 208.285/Vbis-107

In der Rechtssache: **FINK** Edgar,
Wahldomizil
Zur Stöck 11
4750 Bütgenbach-Nidrum,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 20. März 2013 eingereichten Antragschrift, mit der Edgar FINK die Nichtigerklärung der Entscheidung des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Januar 2013 beantragt, mit der die Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats von Bütgenbach vom 3. Dezember 2012 bezüglich des Verzichts von Erika HECK auf ihr Mandat als Gemeinderatsmitglied abgewiesen wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des Beschlusses vom 25. März 2014 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem einzigen Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 25. März 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 14. Mai 2014 um 14 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Edgar FINK, Kläger, und von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Gemäß dem Erlass des Provinzkollegiums der Provinz Lüttich vom 8. November 2012 über die Gültigkeitserklärung der Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2012, sind nachfolgende Personen in der Gemeinde Bütgenbach gewählt worden:

Liste 9 (Heck):

- als Gemeinderatsmitglieder: José HECK
- als Ersatzmitglieder: -

Liste 10 (FBL):

- als Gemeinderatsmitglieder: Emil DANNEMARK, Gabriele GOFFART-KÜCHES, Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Erwin FRANZEN, Paul HERMANN, Ludwig HEINEN, Erika HECK, Albert SCHUGENS, Hermann-Joseph SCHMIDT
- als Ersatzmitglieder: Marie-Pierre SCHOMMER, Bianca JOST, Caroline KNOTT, Gerhard SCHMITZ, Marylin SIMON, Petra VEITHEN, Sylvia HANF

Liste 11 (GFA-WECHSEL):

- als Gemeinderatsmitglieder: Elmar HEINDRICHS, Erika MARGRAFF, Tony BRUSSELMANS, Edgar FINK, Sabine CREMER, Maurice CHRISTEN
- als Ersatzmitglieder: Inge SCHOMMER, Bernard MARAITE, Doris WILLEMS, Maria ARGEMBEAUX, Reiner COLLAS, Viviane MACKELS, Christian RAUW, Michael KLÜTTGEN, Clarissa WILLEMS, Monika SARLETTE, Sandra WARNY.

2. Erika HECK, gewähltes Gemeinderatsmitglied der Liste 10 (FBL), richtet am 12. November 2012 folgendes Schreiben an die Gemeinde Büttenbach:

„ Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Emil,

Hiermit möchte ich dir mitteilen das ich von meinem Mandat als Gemeinderatsmitglied zurücktrete. Die Gründe für diese Entscheidung sind dir bekannt.

Ich möchte mich auf diesem Weg auch noch einmal für euer Vertrauen bedanken“.

3. Am 21. November 2012 wird der Kläger, gewähltes Gemeinderatsmitglied der Liste 11 (GFA-WECHSEL), zur Einführungssitzung des neuen Gemeinderats eingeladen.

Die Tagesordnung sieht u.a. im Punkt 2 die „Prüfung und Bestätigung der Befugnisse der Gewählten“, im Punkt 3 die „Zurkenntnisnahme des Verzichts auf ein Mandat als Gemeinderatsmitglied“, im Punkt 4 die „Prüfung und Bestätigung der Befugnisse des Ersatzmitgliedes“ und im Punkt 5 die „Eidesleistung und Einführung der Gemeinderatsmitglieder“ vor.

In seiner Sitzung vom 3. Dezember 2012 trifft der Gemeinderat von Büttenbach u.a. folgende Beschlüsse:

„ [...]

2. Prüfung und Bestätigung der Befugnisse der Gewählten

[...]

In Anbetracht, dass die Gewählten HECK Erika und HECK José Geschwister sind und daher nicht gemeinsam im Gemeinderat antreten können; dass sich diese Frage aber durch den freiwilligen Verzicht auf ihr Mandat durch Frau HECK Erika selbst regelt;

[...]

In Anbetracht, dass daher einer Bestätigung der Befugnisse dieser Gewählten nichts im Wege steht :

BESTÄTIGT demnach:

[...]

3. Zurkenntnisnahme des Verzichts auf ein Mandat als Gemeinderatsmitglied

Nach Vorlesung des schriftlichen Verzichts der Gewählten, Frau Erika HECK, auf ihr Mandat als Gemeinderatsmitglied;

Auf Grund dessen, dass der Verzicht auf das Mandat aus persönlichen Gründen der Gewählten erfolgt;

Auf Grund von Artikel L1122-4 KLDD:

NIMMT:

- die vorliegende schriftliche Verzichtserklärung von Frau Erika HECK, Gewählte der Liste 10 (FBL) hiermit zur Kenntnis;
- Gegenwärtiger Beschluss wird Frau HECK in der gesetzlich vorgeschriebenen Form notifiziert.

4. Prüfung und Bestätigung der Befugnisse des Ersatzmitgliedes

Auf Grund dessen, dass Frau Erika HECK, Gewählte der Liste 10 (FBL), schriftlich auf ihr Mandat als Gemeinderatsmitglied verzichtet hat;

In Anbetracht, dass das nächste Ersatzmitglied der Liste 10 (FBL), nämlich Frau SCHOMMER Marie-Pierre in Nidrum, eingeführt werden sollte;

[...]

5. Eidesleistung und Einführung der Gemeinderatsmitglieder

[...]“.

4. Am 4. Dezember 2012 reicht der Kläger eine Beschwerde bei der beklagten Partei ein:

„ Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ich erlaube mir, Ihnen nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen.

Laut den Bestimmungen des Artikels L1122-4 des KLDD kann jeder gewählte Kandidat ... nach der Gültigkeitserklärung seiner Wahl und vor seinem Amtsantritt auf das ihm erteilte Mandat verzichten. Damit dieser Verzicht gültig ist, muss er dem Gemeinderat schriftlich zugestellt werden. Dieser nimmt in einem begründeten Beschluss von ihm Kenntnis.

Mit Schreiben vom 12.11.2012 an den Bürgermeister, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 13.11.2012 erklärt Frau Erika Heck von ihrem Mandat als Gemeinderatsmitglied zurückzutreten.

Die schriftliche Verzichtserklärung wurde von der Betroffenen nicht an den Gemeinderat gerichtet und wurde auch nicht von der Verwaltung oder vom Bürgermeister an den Gemeinderat (sprich Gemeinderatsmitglieder) weitergeleitet.

Erst anlässlich der Einführungssitzung wurde das an den Bürgermeister gerichtete persönliche Schreiben dem Rat mündlich zur Kenntnis gebracht. Im Anschluss daran erfolgte seitens des Bürgermeisters keinerlei Mitteilung über die Gründe des Verzichts.

Dem Gemeinderat war es somit nicht möglich, in einem begründeten Beschluss vom Verzicht Kenntnis zu nehmen.

Ich erhebe daher Einspruch und bitte Sie, zu prüfen ob:

- die Verzichtserklärung den Bestimmungen des Artikels L1122-4 des KLDD entspricht

- die verwaltungsmäßige Vorgehensweise, so wie im Artikel L1122-4 des KLDD beschrieben, eingehalten wurde
- dem Rat Informationen über die Gründe des Verzichts vorenthalten wurden (laut Schreiben waren die Gründe des Verzichts dem Bürgermeister ja bekannt).

Für den Fall, dass die Prozedur in Sachen Verzichtserklärung sich als nicht rechtmäßig herausstellt, bitte ich um Prüfung, ob die Vereidigung von José Heck (Bruder von Frau Erika Heck) rechtmäßig war.

Falls sich diese Vereidigung als unrechtmäßig herausstellen sollte, bitte ich um Annullierung derselben.

Frau Erika Heck erhielt bekanntlich anlässlich der letzten Gemeinderatswahl 324 Vorzugsstimmen während ihr Bruder Herr José Heck 251 Vorzugsstimmen aufweisen konnte.

Ohne den Verzicht von Erika Heck hatte diese aufgrund der höheren Zahl an Vorzugsstimme Vorrang vor ihrem Bruder José Heck und wäre an Stelle ihres Bruders in den Gemeinderat eingezogen.

Da José Heck sich als Einzelkandidat zur Wahl stellte, war es für die Liste «HECK» nicht möglich, einen Ersatzkandidaten zu bezeichnen.

Demzufolge bitte ich zu prüfen, ob in Ermangelung eines Ersatzkandidaten der Liste «HECK» der frei gewordene Sitz im Gemeinderat der Ersatzkandidatin Inge SCHOMMERS der Liste «GFA-WECHSEL» zugeteilt worden wäre.

Sollte die Prozedur und Vorgehensweise in Sachen Verzichtserklärung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen bitte ich um Annullierung der Vereidigungen von Herrn José Heck und Marie-Pierre SCHOMMER (Ersatzkandidatin von Erika Heck) und eventueller Bezeichnung des/der Ersatzkandidaten(in)“.

5. Auf Anfrage der beklagten Partei übermittelt die Gemeinde Büttenbach ihm am 27. Dezember 2012 folgende Stellungnahme:

„ [...]

- Die Gewählten wurden in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Eidesleistung und Einführung in ihr Amt eingeladen;
- Der Verzicht der Gewählten, Frau Erika HECK, erfolgte schriftlich und der Reklamant hat diesen bereits an die Aufsicht weitergeleitet;
- Der schriftliche Verzicht wurde dem Gemeinderat wie vorgesehen zur Kenntnis gebracht;
- Dies wurde «in einem begründeten Beschluss» beurkundet (der Rat nimmt nur Kenntnis, von daher ist der Begriff eines «begründeten Beschlusses» an sich widersprüchlich);
- Die Begründung bezieht sich auf eine «persönliche» Entscheidung der Gewählten;
- Dieser «Beschluss» wurde Frau HECK schriftlich durch den Gemeindesekretär zugestellt, womit sich ihr theoretisch das Recht einer Klage vor dem Staatsrat öffnet;

[...]“.

6. Mit einem am 22. Januar 2013 zugeschickten Schreiben vom 16. Januar 2013 teilt die beklagte Partei dem Kläger Folgendes mit:

„ Sehr geehrter Herr Fink,

nach gründlicher Prüfung Ihrer Beschwerde, der Stellungnahme der Gemeinde Bütgenbach und der Gesetzgebung ist Folgendes festzuhalten:

1. Gemäß Artikel L1122-4 des KLDD muss der Verzicht auf ein Mandat schriftlich erfolgen und dem Gemeinderat zugestellt werden. Frau Erika Heck hat bei der Gemeinde (und nicht dem Bürgermeister persönlich) schriftlich auf ihr Mandat verzichtet und sich somit korrekt verhalten.

2. Die Begründung für den Verzicht auf das Mandat muss nicht im Beschluss zur Kenntnisnahme des Verzichts auf das Mandat als Gemeinderatsmitglied aufgeführt werden. Kenntnisnahme durch einen begründeten Beschluss bedeutet, dass die rechtliche (Hinweis auf Artikel L1122-4 des KLDD) und faktische (Vorliegen des entsprechenden Schriftstücks) Begründung im Beschluss aufgeführt werden. Dies ist im Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2012 der Fall.

Die Vorgehensweise der Gemeinde Bütgenbach ist somit korrekt und es gibt keinen Grund, eine Aufsichtsmaßnahme zu ergreifen.

Eine Kopie des vorliegenden Schreibens wird an die Gemeinde Bütgenbach gesendet“.

Es handelt sich um den beanstandeten Rechtsakt.

7. Am 29. Januar 2013 richtet der Kläger ein Schreiben an die beklagte Partei mit der Bitte, eine erneute Prüfung der Angelegenheit vorzunehmen und bei einer neuen Abweisung der Beschwerde die Einspruchsmöglichkeiten mitzuteilen.

8. Am 31. Januar 2013 hat die beklagte Partei dem Kläger folgendes Schreiben zugeschickt:

„ Sehr geehrter Herr Fink,

das Beschwerdeverfahren wurde durch das Schreiben vom 16. Januar 2013 abgeschlossen. Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie Einspruch beim Staatsrat erheben gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2012. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab dem 3. Dezember 2012. Gemäß Staatsratsurteil Nr. 93.290 vom 13. Februar 2001 wurde diese Frist durch Ihre Beschwerde unterbrochen, d.h. vom Versand der Beschwerde bis zum Erhalt des Antwortschreibens. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten. Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (Regierung der DG, Klötzerbahn 32 in Eupen), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: rue de la Science 33, 1040 Brüssel)“;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei zwei Einreden der Unzulässigkeit der Klage geltend macht, insofern sie unter anderem der Meinung ist,

dass die beanstandete „Entscheidung“ kein Rechtsakt sei, der vor dem Staatsrat angefochten werden könne, und dass diese „Entscheidung“ nur im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden getroffen worden sei;

In der Erwägung, dass Artikel 11 des Dekrets des Rats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets wie folgt lautet:

„ Wenn binnen zwanzig Tagen ab Beschlussfassung bei der Regierung eine Beschwerde gegen einen Beschluss einer untergeordneten Behörde eingelegt wird, fordert die Regierung die betroffene Akte oder zusätzliche Informationen an. Sie informiert den Urheber der Beschwerde sowie die betroffene Behörde unverzüglich durch einfaches Schreiben über den Empfang der Beschwerde. Des weiteren teilt die Regierung mit, ob der beanstandete Beschluss ausgesetzt beziehungsweise annulliert wurde oder nicht, und begründet diesen Entschluss.

Betrifft die Beschwerde einen Beschluss, der der Regierung nicht aufgrund der Artikel 7, 8 oder 12 mitgeteilt oder zugestellt wurde oder einen in geheimer Sitzung gefassten Beschluss, läuft die in Absatz 1 erwähnte Frist von zwanzig Tagen ab dem Datum, an dem der Beschwerdeführer Kenntnis von dem Beschluss hatte oder an dem dieser ihm zur Kenntnis gebracht wurde.

Beschwerden sind nur zulässig, wenn sie von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, die ein berechtigtes Interesse an dem beanstandeten Beschluss nachweisen können“;

In der Erwägung, dass die in Artikel 11 des o.a. Dekrets vom 20. Dezember 2004 erwähnte Beschwerde eine Modalität der durch Kapitel II Abschnitt 1 des besagten Dekrets geregelten allgemeinen Aufsicht ist; dass es sich nicht um eine organisierte Beschwerde, sondern nur um eine übrigens fakultative Einspruchsmöglichkeit handelt; dass die Regierung an keine Frist gebunden ist, um auf diese Beschwerde einzugehen;

In der Erwägung, dass der Ministerpräsident im vorliegenden Fall dem Kläger erwidert hat, es gebe keinen Grund, eine Aufsichtsmaßnahme über die angefochtene Entscheidung des Gemeinderats von Bütgenbach zu ergreifen;

In der Erwägung, dass der Kläger kein Interesse an einer Klage auf Nichtigkeitserklärung eines solchen Rechtaktes des Ministerpräsidenten hat, da eine eventuelle Nichtigkeitserklärung die Rechtslage des Gemeinderatsbeschlusses nicht ändern würde, und dass außerdem der Ministerpräsident den Beschluss, der gegen das Gesetz verstößt oder das Gemeinwohl schädigt, zwar aussetzen oder annullieren „kann“ (Artikel 9 des o.a. Dekrets), aber dass er dazu nicht verpflichtet ist;

In der Erwägung dass die Klage infolgedessen unzulässig ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am zweiten Juli zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.